

Prof. Dr. iur. Michael Stahlschmidt lehrt an der FHDW Paderborn Steuerrecht, Rechnungswesen und Controlling und ist Ressortleiter des Ressorts Steuerrecht des Betriebs-Berater und Schriftleiter Der Steuerberater.



Globale Mindeststeuer auf dem Prüfstand

An das OECD/G20-Projekt zur Bekämpfung der internationalen Steuer-
vermeidung (BEPS) sind große Erwartungen geknüpft. Immerhin 141
Länder unterzeichneten eine entsprechende Vereinbarung im Novem-
ber 2021. Nach den zwei Säulen der Reform sollen in der Säule 1 Un-
ternehmensgewinne künftig anteilig in den Ländern versteuert wer-
den, in denen Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen ab-
setzen, den sog. Marktländern. Die Säule 2 führt eine weltweite Min-
destgewinnbesteuerung von 15% ein. Am 20.12.2021 wurde die
Modellgesetzgebung vorgelegt. Die EU-Kommission unterbreitete am
22.12.2021 einen Richtlinienentwurf, der im Halbjahr 2022 beschlos-
sen werden soll. Diese Aktivitäten führten dazu, dass einige beteiligte
Regierungen bereits den Durchbruch im Kampf gegen Steuervermei-
dung und schädlichen Steuerwettbewerb sehen. Selbstverständlich ist
die Zustimmung von 141 Staaten eine his-
torische Dimension. Ist das Projekt deswe-
gen problemlos umsetzbar? Es scheint wohl
nicht der Fall zu sein.

Die Säule 1 soll im ersten Schritt nur multi-
nationale Unternehmen treffen, die einen Umsatz von mehr als 20 Mrd.
Euro erzielen, mit Ausnahme der Unternehmen des Finanzsektors und
der Rohstoffförderung. Betroffen sind aber nur Gewinne, die 10 Prozent
des Umsatzes überschreiten, der sog. Residualgewinn. Hiervon werden
nur 25 Prozent den Marktländern zur Besteuerung zugewiesen. Zu die-
sem Zweck soll ein multilateraler Steuervertrag geschlossen werden.
Grundlage zur Gewinnermittlung soll der handelsrechtliche, konsolidierte
Jahresabschluss sein. Über Umsatzkennziffern wird dieser den einzelnen
Marktländern zugeordnet. Die Aufteilung des Gewinns nach dem Fremd-
vergleichsgrundsatz wird aber deswegen nicht obsolet. Durch diese bei-
den Systeme soll es aber nicht zu einer Doppelbesteuerung kommen.
Der Anspruch auf Zuweisung der Besteuerung setzt einen Umsatz von
mindestens 1 Mio. Euro im Marktland voraus. Bei kleineren Ländern mit
einem Bruttoinlandsprodukt unter 40 Mrd. Euro sinkt die Grenze auf
250 000 Euro. Nach ersten Untersuchungen unter Verwendung der sog.
ORBIS-Daten träfe diese Mindeststeuer weltweit nur 88 Unternehmen.
Davon haben sieben Unternehmen ihren Sitz in Deutschland. Die Resi-
dualgewinne dieser Unternehmen betragen lediglich 4,3 Mrd. Euro. Sinkt
im Weiteren die Grenze des Umsatzes von 20 Mrd. Euro auf 10 Mrd. Eu-
ro, so steigt die Zahl der weltweit betroffenen Unternehmen auf 365 –
39 davon mit Sitz in Deutschland. Während sich die Anzahl der Unter-
nehmen fast vervierfacht, steigt der Residualgewinn lediglich auf
551 Mrd. Euro, also 68 Prozent.

Diese zwei Säulen führen zu substantiellen Änderungen im interna-
tionalen Steuersystem. Für die Säule 2 ist die weltweite Einigung
auf eine gemeinsame Bemessungsgrundlage notwendig. Ob das ge-
lingt? Der Richtlinienentwurf der EU-Kommission vom 22.12.2021
strebt diese gemeinsame Bemessungsgrundlage für die Europäische
Union an, – aber außerhalb der EU? Dass sich sowohl auf Seiten
der Finanzverwaltungen und der Steuerpflichtigen die Komplexität
des Internationalen Steuerrechts erhöht, dürfte außer Frage stehen.
Die Wirkungen der Säule 1 werden zunächst sehr überschaubar
sein. Deutschland wird wohl eher nicht zu den Gewinnern gehören.
Die Säule 2 wird die Steuerquote der Unternehmen erhöhen. Davon
werden auch die Unternehmen betroffen sein, die bisher keinerlei
Gewinnverlagerungen betreiben. Liegt der effektive Steuersatz unter

15 Prozent, sind die Unternehmen in
jedem Falle betroffen. Ob dies zur
Wettbewerbsfähigkeit beiträgt, darf be-
zweifelt werden. Der Steuerwettbewerb
zwischen den Ländern könnte durch

*Globale Mindeststeuer
eher kein Durchbruch*

die vorgesehenen Carve-Outs, die es ermöglichen, für die An-
siedlung von Produktionsstätten und Beschäftigung eine günstigere
Besteuerung anzubieten als die 15 Prozent Mindeststeuer, doch
weitergehen. Eine weitere ungewünschte Nebenfolge könnte die
Verhinderung des Einsatzes von steuerlichen Instrumenten zur Kon-
junkturstimulation, wie z.B. „beschleunigte steuerliche Abschrei-
bungen“, sein. Deutschland muss klären, wie die Vielzahl der Rege-
lungen (Lizenzschränke, Zinsschränke, Hinzurechnungsbesteuerung),
die eine Gewinnverlagerung aus Deutschland heraus verhindern sol-
len, in diesem Kontext weiter Anwendung finden soll. In der EU
könnte das Einstimmigkeitsprinzip zur Zementierung der erstmaligen
Festlegungen führen, wodurch die Flexibilität der Steuerpolitik
Schaden nehmen könnte. Damit einher geht die Aufgabe der Län-
der mit der Unternehmensbesteuerung, z.B. Konjunkturpolitik zu be-
treiben. Was passiert zudem, wenn sich die EU auf die Mindest-
steuer einigt und die übrige Welt nicht folgt? Es könnte erforder-
lich sein, die Säule 2 erst dann zu verabschieden, wenn weltweit
Einigung erzielt wurde.

Das OECD/G20-Projekt ist aner kennenswert. Auch die angestrebten Ziele
sind mehr als nachvollziehbar. Im Hinblick auf die noch zu beantwor-
ten Fragen und die (zunächst) begrenzte Wirkung der Säule 1 ist es al-
lerdings ein Experiment mit ungewissem Ausgang. Nach Durchbruch
sieht es noch nicht aus!